



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen–Lippe

- ausschließlich per E-Mail -

16. Februar 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 22-96.17.02.01-
2021-0001443
bei Antwort bitte angeben

Tatiana Wagner
Telefon 0211 837-2134
Telefax 0211 837-2200
tatiana.wagner@mkffi.nrw.de

Corona-Virus (COVID-19): Auswirkungen auf die Förderung des MKFFI im Bereich der Familienberatung im Jahr 2021

Erlassregelung

1. zur Richtlinienförderung der Familienberatungsstellen sowie
zu den zusätzlichen Leistungen wie
2. Angebote für Familien mit Fluchterfahrung und
3. Kooperationen mit Familienzentren

Erlasse vom 02.04.2020 und 21.10.2020

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die
Förderung der Familienberatung teile ich Folgendes mit:

Zu 1:

Aufgrund der fortdauernden Corona-Pandemie behalten diese Regelun-
gen des Erlasses vom 02.04.2020 auch im Jahr 2021 ihre Gültigkeit.

Die vom MKFFI bezuschussten Familienberatungsstellen werden als An-
gebot der Daseinsvorsorge gefördert. Insofern ist die Förderung nicht an
die Durchführung einer vorgegebenen Anzahl von Angeboten/Beratun-
gen im Zuwendungszeitraum gebunden. Es wird jedoch davon ausgegan-
gen, dass vermehrt telefonische und online gestützte Beratung durchge-
führt wird. Persönliche Beratungsgespräche sind nach Maßgabe der Re-
gelungen der vom MAGS im Wege der Verordnung (Corona-Schutzver-
ordnung in der jeweils gültigen Fassung) sowie ggf. unter Berücksichti-
gung von weiteren Empfehlungen zu Mindestabstand und Hygieneregeln
durchzuführen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Zu 2 und 3:

Soweit es bei Angeboten, die mit Mitteln des MKFFI gefördert werden, aufgrund von vom MAGS im Wege der Verordnung (Corona-Schutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung) angeordneten Maßnahmen zu Absagen oder Schließungen kommt, können im Rahmen der gewährten Zuwendungen Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt zur Vermeidung existentieller Härten als strukturelle Förderung, auch wenn der Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die obigen Regelungen für den einzelnen Zuwendungsempfänger angewandt werden können.

Hierfür gelten die folgenden Maßstäbe:

- Soweit im Fördervollzug ein Ermessensspielraum besteht, ist dieser im Zusammenhang mit der aktuellen Krisensituation großzügig auszulegen. Gleiches gilt für die Regelung von Ausnahmen, die der Bewältigung der Krise dienen.
- Die Fördernehmer werden aufgefordert, soweit möglich und wirtschaftlich, Auffangkonzepte, wie z.B. Online- oder Streaming-Angebote für temporäre Veranstaltungen zu erarbeiten. Online-Formate sind grundsätzlich förderfähig.
- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist nur dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Veranstaltung/der Kurs/das Angebot nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.

- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Ab-sagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten nicht aus o. g. Mitteln anerkannt werden.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog des vorgesehenen prozentualen Anteils einzubringen.
- Die Verwendungsnachweisprüfung 2021 erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen in analoger Anwendung der Regelungen zur Verwendungsnachweisprüfung 2020. Entsprechend angepasste Formulare werden vom MKFFI zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

gez. Michaela Lübbering